

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 20/09 S

L 13 R 597/09 ER (Bayerisches LSG)
S 12 R 1040/05 (SG Landshut)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Antragsgegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2009 durch den Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender - sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juli 2009 - L 13 R 597/09 ER - werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 27.7.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den Antrag des Antragstellers auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 10.8.2009, das vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde, gegen den Beschluss des LSG sofortige Beschwerde und Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung eingelegt.
- 3 Die Rechtsmittel sind unzulässig. Zum einen ist der angegriffene Beschluss, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht anfechtbar. Dieses ist nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, möglich. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die unzulässigen Rechtsmittel sind entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

